



Teilnahme- und Reisebedingungen für die Teilnahme im Deutschen Kontingent zum Roverway 2024 in Norwegen

1 Veranstalter

Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände e.V (rdp) vertreten durch Joschka Hench, Alexander Schmidt, Leah Albrecht, Susanne Rüber, Naima Hartit
Chausseestraße 128
10115 Berlin
Telefonnummer Büro: +4930 288789535

Organisation/Kontakt: Organisatorische Ansprechpartnerin ist neben dem Veranstalter, die Kontingentsleitung des Roverways 2024, namentlich Sören Bröcker, Ute Jekel und Johannes Muselmann. Die Kontingentsleitung ist wie folgt zu erreichen:

E-Mail: roverway@rdp-bund.de

Weitere Kontaktdaten finden sich auf der Homepage: www.roverway.de

2 Reisezeitraum

Für das deutsche Kontingent (Teilnehmende und IST) findet ein verbindliches Vorbereitungstreffen vom 03. bis 05.05.2024 statt.

Das Roverway beginnt mit dem Kontingentslager (19.-21.07.2024) mit allen Teilnehmenden und IST des deutschen Kontingents. Diesem schließt sich das vom norwegischen Pfadfinderverband organisierte Roverway vom 22.07. bis zum 01.08.2024 an. Die Abreise vom Roverway findet am 02.08.2024 statt.

Zusätzlich haben die Teilnehmenden und IST die Möglichkeit, eine optionale Vortour (13.07. bis zum 19.07.2024) und/oder optionale Nachtour (02.08. bis zum 05.08.2024) dazubuchen. Die Inhalte dieser Touren werden nach Anmeldeschluss mit den Teilnehmenden zusammen geplant.

3 Reiseziel, Reiseform

Das Reiseland für das Roverway ist Norwegen. Zudem können Vor- und Nachtour in weiteren europäischen Ländern stattfinden. Nach Abschluss der Planungen werden genaue Reisedetails bekannt gegeben. Das Vorbereitungstreffen findet in Immenhausen, Deutschland (Zentrum Pfadfinden Immenhausen, Kesselhaken 2, 34376 Immenhausen) statt.

Die Teilnahme am Roverway 2024 unterscheidet sich je nach Rolle des Teilnehmenden im Deutschen Kontingent. Es gibt jeweils Reisepakete für:

a) Teilnehmende

Die Anmeldung erfolgt als Einzelperson. Die Teilnehmenden werden in Patrols von 5 bis 8 Personen für die Paths zusammengefasst.

Für die individuelle Anreise und Abreise wird je nach gebuchter Option ein 5-Tages Interrailticket zur Verfügung gestellt. Hier stehen vier Tage zur An- und Abreise zur Verfügung. Ein Tag wird für den Transfer zwischen Kontingentslager und Path benötigt. Bei Verlust oder Diebstahl dieses Interail-Tickets erfolgt keine Erstattung durch das deutsche Kontingent. Die Anreise und Abreise erfolgen für alle Teilnehmende in Eigenverantwortung und in Eigenregie. Zudem ist die Anreise zum Vorbereitungstreffen mitinbegriffen. Mit der Anmeldung wird bestätigt, dass sich minderjährige Teilnehmende



außerhalb der Reisegruppe in einer Gruppe von drei Personen ohne Aufsicht frei bewegen dürfen.

b) International Service Team (IST)

Die Anmeldung erfolgt als Einzelperson. Die Reise von IST ist nicht an Patrols gebunden. Für die individuelle Anreise und Abreise wird, sofern gebucht, ein 5-Tages Interrailticket zur Verfügung gestellt. Hier stehen vier Tage zur An- und Abreise zur Verfügung. Ein Tag wird für den Transfer zwischen Kontingentslager und Path benötigt. Bei Verlust oder Diebstahl dieses Interrail-Tickets erfolgt keine Erstattung durch das deutsche Kontingent. Die Anreise und Abreise erfolgen für alle IST in Eigenverantwortung und in Eigenregie. Zudem ist die Anreise zum Vorbereitungstreffen mitinbegriffen.

4 Kosten

a) Teilnehmende

Ohne Vor- oder Nachtour: Beinhaltet: Vorbereitungslager am 03.-05.05.2024, Kontingentslager am 19.-21.07.2024, Roverway 22.07.-02.08.2024, An- und Abreise zu allen Treffen und nach Norwegen mit dem Interrail Ticket, Verpflegung, Ringkluft, Ringhalstuch, Aufnäher und Auslandskrankenversicherung.	
1.1 Teilnehmende	1.499,18 €
1.2 Teilnehmende ohne Interrail Ticket	1.321,18 €
Mit Vortour: Beinhaltet: Vorbereitungslager am 03.-05.05.2024, gemeinsame Vortour 13.-19.07, Kontingentslager am 19.-21.07.2024, Roverway 22.07.-02.08.2024, An- und Abreise zu allen Treffen und nach Norwegen mit dem Interrail Ticket, Verpflegung, Ringkluft, Ringhalstuch, Aufnäher und Auslandskrankenversicherung.	
2.1 Teilnehmende	2.099,18 €
2.2 Teilnehmende ohne Interrail Ticket	1.921,18 €
Mit Nachtour: Beinhaltet: Vorbereitungslager am 03.-05.05.2024, Kontingentslager am 19-21.07.2024, Roverway 22.7.-02.08.2024, gemeinsame Nachtour 02.-05.08.2024. An- und Abreise zu allen Treffen und nach Norwegen mit dem Interrail Ticket, Verpflegung, Ringkluft, Ringhalstuch, Aufnäher und Auslandskrankenversicherung.	
3.1 Teilnehmende	1.749,18 €
3.2 Teilnehmende ohne Interrail Ticket	1.571,18 €
Mit Vor- und Nachtour: Beinhaltet: Vorbereitungslager am 03.-05.05.2024, gemeinsame Vortour 13.-19.07, Kontingentslager 19.-21.07.2024, Roverway 22.7.-02.08.2024, gemeinsame Nachtour 02.-05.08.2024. An- und Abreise zu allen Treffen und nach Norwegen mit dem Interrail Ticket, Verpflegung, Ringkluft, Ringhalstuch, Aufnäher und Auslandskrankenversicherung.	
4.1 Teilnehmende	2.349,18 €
4.2 Teilnehmende ohne Interrail Ticket	2.171,18 €

b) International Service Team (IST)

5.1 Roverway ohne Vor- oder Nachtour unter 28 Jahre (Stichtag 11.07.2024)	1.255,18 €
5.2 Roverway ohne Vor- oder Nachtour über 28 Jahre (Stichtag 11.07.2024)	1.328,18 €
5.3 Roverway ohne Vor- oder Nachtour mit eigener An- und Abreise	1.077,18 €
6.1 Roverway mit Vortour unter 28 Jahre (Stichtag 11.07.2024)	1.855,18 €
6.2 Roverway mit Vortour über 28 Jahre (Stichtag 11.07.2024)	1.928,18 €



6.3 Roverway mit Vortour mit eigener An- und Abreise	1.677,18 €
7.1 Roverway mit Nachtour unter 28 Jahre (Stichtag 11.07.2024)	1.505,18 €
7.2 Roverway mit Nachtour über 28 Jahre (Stichtag 11.07.2024)	1.578,18 €
7.3 Roverway mit Nachtour mit eigener An- und Abreise	1.327,18 €
8.1 Roverway mit Vor- und Nachtour unter 28 Jahre (Stichtag 11.07.2024)	2.105,18 €
8.2 Roverway mit Vor- und Nachtour über 28 Jahre (Stichtag 11.07.2024)	2.178,18 €
8.3 Roverway mit Vor- und Nachtour mit eigener An- und Abreise	1.927,18 €

NICHT im Teilnahmebeitrag enthalten sind persönliche Ausgaben während der Reise.

Die Kostenerstattung der Reisekosten erfolgt nach den Finanz- und Reisekostenrichtlinien des rdp vom 11.3.2023 (siehe Anhang). Sie müssen spätestens drei Monate nach der Reise über die E-Mail reisekosten@roverway.de eingereicht werden. Die Einreichung der Dokumente erfolgt ausschließlich digital.

5 Zahlungsfristen

Der Teilnahmebetrag richtet sich nach der gewählten Teilnahmevariante (s.o. Ziff. 1, Reisezeitrum und Reiseform) und ggf. nach der Funktion des*der Teilnehmers*Teilnehmerin im Kontingent.

Das SEPA-Lastschriftverfahren wird nach folgendem Plan eingezogen. Der Einzug erfolgt am 25. des jeweiligen Monats bzw. am darauffolgenden Werktag. Der Beitrag kann nur durch SEPA-Lastschriften entrichtet werden. Hierfür ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates erforderlich.

Dezember 2023:	500 € alle
März 2024:	500 € alle
Juni 2024:	Restlicher Betrag 1.1: 499,18 € 1.2: 321,18€ 2.1: 1099,18 € 2.2: 921,18 € 3.1: 749,18 € 3.2: 571,18 € 4.1: 1349,18 € 4.2: 1171,18 € 5.1: 255,18 € 5.2: 328,18 € 5.3: 77,18 € 6.1: 855,18 € 6.2: 928,18 € 6.3: 677,18 € 7.1: 505,18 € 7.2: 578,18 € 7.3: 327,18 € 8.1: 1.105,18 € 8.2: 1.178,18 € 8.3: 927,18 €



6 Teilnahmebedingungen

6.1 Altersgrenze

Teilnehmende müssen zwischen dem 01.08.2001 und 22.07.2008 geboren sein. Ältere Teilnehmende können nur als Mitglied des International Service Teams (IST) am Roverway teilnehmen und damit die Durchführung unterstützen.

6.2 Verbandsmitgliedschaft

Eine aktive Mitgliedschaft in einem der folgenden Pfadfinder*innenverbände ist Voraussetzung für die Teilnahme:

- Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP),
- Bund Muslimischer Pfadfinderinnen und Pfadfinder Deutschlands e.V. (BMPPD),
- Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) e.V.,
- Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg (PSG) e.V.,
- Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V..

6.3 Prävention

Alle Teilnehmenden und ISTs sind verpflichtet, bis zum 30.03.2024 ein einwandfreies erweitertes polizeiliches Führungszeugnis in ihrer Verbandsgeschäftsstelle zur Einsichtnahme vorzulegen. Ein relevanter negativer Eintrag führt zum Ausschluss von der Reise. Hier gelten die allgemeinen Rücktrittsregelungen aus Absatz 6.

Alle Teilnehmenden und ISTs sind verpflichtet, an mindestens einer (digitalen) Präventionsschulung des deutschen Roverway Kontingentes teilzunehmen. Eine Nichtteilnahme führt zum Ausschluss von der Reise. Hier gelten die allgemeinen Rücktrittsregelungen aus Absatz 12.

7 Reisedokumente

Der*Die Teilnehmer*in ist selbst dafür verantwortlich, die erforderlichen Reisedokumente und Einreisegenehmigungen zu beschaffen. Deutsche Staatsangehörige benötigen für die Einreise einen für die Dauer des Aufenthaltes gültigen Reisepass oder Personalausweis. (Siehe dazu: https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/norwegen-node/norwegensicherheit/205878#content_2). Nicht deutsche Staatsbürger*innen informieren sich bitte rechtzeitig, welche Dokumente sie benötigen.

8 Auslandskrankenversicherung

Für den*die Teilnehmer*in wird eine Auslandsreise-Krankenversicherung bei der Ecclesia-Gruppe abgeschlossen. Die Tarifdetails finden sich hier: https://roverway.de/wp-content/uploads/2023/09/2030_IPID-Tarif-3en.pdf und https://roverway.de/wp-content/uploads/2023/09/2030-00_Tarif_3en-1.pdf oder im Anhang.

Es wird empfohlen, zusätzlich zur Auslandskrankenversicherung noch eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

9 Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen

Der rdp wird die Veranstaltung und die Vorbereitungstreffen mit Bild- und Tonaufnahmen dokumentieren. Die Parteien vereinbaren in diesem Zusammenhang, dass Fotografen, die vom Veranstalter ausgewählt und beauftragt werden, Lichtbilder des Teilnehmenden aufnehmen dürfen.

Für die Aufnahme und Nutzung wird keine inhaltliche, zeitliche oder räumliche Beschränkung vereinbart. Zulässig ist die Nutzung insbesondere für folgende Zwecke:

- Veröffentlichung in den Medien der Mitgliedsverbände (z.B. Zeitschrift, Newsletter)
- Veröffentlichung in der Presse (z.B. Pressefotos)
- Veröffentlichung im Internet (z.B. auf den Homepages des Veranstalters oder eines Mitgliedsverbands oder den jeweiligen Auftritten bei Facebook, Instagram etc.)



- Veröffentlichung in Werbemedien des Veranstalters oder eines Mitgliedsverbands (z.B. Flyer/Plakate)

Der rdp ist berechtigt, die Aufnahmen innerhalb von Fotomontagen unter Entfernung oder Ergänzung von Bildbestandteilen bzw. für verfremdete Bilder (keine Entstellung) der Originalaufnahmen zu benutzen.

Der rdp ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Aufnahmen den Mitgliedsverbänden unentgeltlich für die in drei aufgezählten Zwecken zur Verfügung zu stellen.

Der*Die Teilnehmer*in überträgt dem rdp und deren Mitgliedsverbänden, dem Roverway (Guides and Scouts of Norway (Speiderne i Norge)), WAGGGS Europe oder WOSM Europe alle Rechte, die zur Ausübung der aufgeführten Nutzungsrechte erforderlich sind. Die Übertragung erfolgt örtlich und zeitlich unbeschränkt, unwiderruflich und nicht ausschließlich. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Sollte ein*e Teilnehmer*in nicht gefilmt oder fotografiert werden wollen, so soll er*sie die jeweiligen Betreuer*innen hierauf jeweils vor Beginn der Veranstaltung hinweisen.

Der*Die Betreuer*in wird sich in diesem Fall darum bemühen, die Fotografen darauf hinzuweisen, dass der*die Betroffene nicht abgebildet werden möchte. Ein Erfolg kann nicht garantiert werden und ist nicht geschuldet.

Eine Person kann jederzeit verlangen, dass Fotos, Videoclips oder die Audio-Berichterstattung über sie von den Webseiten und den sozialen Netzwerken von Roverway entfernt werden. Diese werden dann zukünftig nicht mehr verwendet.

Bei Fragen zu der Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen und zu deren Verwendung kann sich der*die Teilnehmer*in an die E-Mail-Adresse roverway@rdp-bund.de wenden.

10 Anmeldung und Vertragsschluss

Die Anmeldung ist bis zum 17.12.2023 über die Homepage

<https://roverway.de/anmeldung> möglich.

Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die Anmeldung durch alle gesetzlichen Vertreter*innen vorgenommen sein.

Ein Vertrag über die Teilnahme kommt erst dann zustande, wenn die beiden Dokumente „Anmeldung für das rdp-Kontingent zum Roverway 2024“ und „Erstellung eines SEPA-Lastschriftmandats fristgerecht zum 17.12.2023 eingegangen und der rdp die Anmeldung in Textform (z.B. per E-Mail) bestätigt. Die Bestätigung kann auch erst nach Anmeldeschluss erfolgen.

11 Rücktritt des*der Teilnehmer*innen vor Leistungsbeginn

Der*Die Teilnehmer*in kann jederzeit vor Beginn der Reise von dem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem rdp zu erklären.

Erklärt der*die Teilnehmer*in den Rücktritt, so verliert der rdp den Anspruch auf Zahlung des Teilnehmendenbeitrages. Stattdessen kann der rdp eine angemessene Entschädigung verlangen, sofern der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist. Die Höhe der Entschädigung ist pauschaliert wie folgt:

- Vor dem 17.12.2023 entstehen durch den Rücktritt keine Entschädigungskosten.
- Bei Rücktritt bis zum 30.04.2024 ist eine Entschädigung von 750€ für Teilnehmende und 500€ für IST zu zahlen. Diese Entschädigung beinhaltet im Wesentlichen den Teilnahmebeitrag aus Norwegen, der nicht erstattet werden kann.
- Ab dem 01.05.2024 beträgt die Entschädigungssumme den kompletten Teilnahmebeitrag.

Im Falle eines Rücktritts kann die Reise auf andere Personen übertragen werden. Die Frist hierfür ist der 30.04.2024. Voraussetzung hierfür ist, dass die Person, auf die die Reise übertragen wird, die Teilnahmebedingungen erfüllt und mit dem gewählten Reisepaket reisen wird.



12 Kündigung und Rücktritt durch den rdp

Vortour und Nachtour finden jeweils erst ab 10 angemeldeten Personen statt.

Der rdp ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der*die Teilnehmer*in nachhaltig gegen seine*ihre im Reisevertrag und diesen Reisebedingungen vereinbarten Pflichten verstößt oder sonst durch sein Verhalten die Durchführung und den Erfolg der Veranstaltung nachhaltig gefährdet.

Das ist insbesondere der Fall, wenn

- der*die Teilnehmer*in die Bedingungen zur Prävention aus Absatz 3 nicht erfüllt,
- der*die Teilnehmer*in gegen die Satzung seines*ihres Mitgliedsverbandes, s. 4.2, verstößt, die Mitgliedschaft aufgibt oder sie verliert.

Alle Teilnehmenden und ISTs müssen den Code of Conduct der norwegischen Veranstalter*innen befolgen und alle ihnen zugewiesenen obligatorischen Vorbereitungskurse absolvieren. Alle Beteiligten müssen auch in Übereinstimmung mit dem norwegischen Recht handeln. Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße können zum Ausschluss von der Reise führen. Schwerwiegende Verstöße gegen norwegisches Recht können auch den örtlichen Behörden gemeldet werden.

Die Kündigung ist nur zulässig, wenn der rdp den*die Teilnehmer*in zuvor in Textform (z.B. durch eine E-Mail) abgemahnt hat und der*die Teilnehmer*in sein*ihre Fehlverhalten dennoch fortsetzt. Eine vorherige Abmahnung ist nicht erforderlich in Fällen grössten Fehlverhaltens, in denen eine sofortige Aufhebung des Vertrages auch unter Berücksichtigung der Interessen des Teilnehmers*der Teilnehmerin gerechtfertigt ist. Der rdp ist zur Kündigung des Vertrages weiter dann berechtigt, wenn Lastschriften nicht eingelöst werden oder ihnen widersprochen wurde und auch nach schriftlicher Mahnung der fällige Teil des Teilnahmebeitrags nicht innerhalb von zwei Wochen bezahlt wird.

Im Falle der Kündigung behält der rdp den Anspruch auf den Teilnahmebeitrag. Er muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie die Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden, einschließlich evtl. erlangter Erstattungen durch Leistungsträger. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten; dies gilt insbesondere für Mehrkosten für die Rückbeförderung des Teilnehmers*der Teilnehmerin.

Der rdp behält sich vor, in folgenden Fällen vom Vertrag zurückzutreten:

- a) Absage des Roverways durch den norwegischen Veranstalter (Guides and Scouts of Norway (Speiderne i Norge))
- b) höhere Gewalt; hierzu zählen auch Einreise- bzw. Ausreisebeschränkungen sowie sonstige staatliche Anordnungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

Im Falle des Rücktritts verliert der rdp den Anspruch auf den Teilnahmebeitrag. Er kann jedoch vom Teilnehmenden eine angemessene Entschädigung bis zur Höhe, der ihm bis zum Rücktritt entstandenen Kosten und Aufwendungen verlangen.

13 Schlussbestimmungen

Die Vertragsdurchführung unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der vorliegenden Reisebedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall unter Berücksichtigung des Gesetzes eine Vereinbarung treffen, die der unwirksamen



Ring deutscher
Pfadfinder*innen-
verbände

oder nichtigen Klausel wirtschaftlich nahekommt. Dasselbe soll für den Fall gelten, dass im Vertrag eine Regelungslücke offenbar wird.



Datenschutzerklärung für die Teilnahme im Deutschen Kontingent zum Roverway 2024 in Norwegen

V1.0 vom 27.06.2023

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Teilnehmer*innen am Roverway 2024 durch den rdp

1. Verantwortlicher der Datenverarbeitung

1 Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände e.V (rdp) vertreten durch Joschka Hench, Alexander Schmidt, Leah Albrecht, Susanne Rüber, Naima Hartit

Chausseestraße 128
10115 Berlin
Telefonnummer Büro: +4930 288789535
E-Mail: roverway@rdp-bund.de

Der Datenschutzbeauftragte des rdp ist erreichbar unter datenschutz@rdp-bund.de oder schriftlich unter der Anschrift des

Verantwortlichen mit dem Zusatz „Der Datenschutzbeauftragte“.

2. Erhobene Daten, Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Bei der Anmeldung zur Veranstaltung erfasst der rdp über das Anmeldeformular unter roverway.de personenbezogene Daten des Teilnehmers und ggf. dessen*deren Personensorgeberechtigten. Diese Daten sind erforderlich für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung. Ohne Offenlegung der Daten sind die Anmeldung und die Teilnahme nicht möglich. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist die Anbahnung und Erfüllung des Reisevertrages mit dem Teilnehmer, Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Soweit gesundheitsbezogene Daten des Teilnehmers erfasst werden, erfolgt dies auch zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Teilnehmers, Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO.

3. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Einzelne Angehörige von Mitgliedsverbänden, die im Auftrag des rdp in Planung, Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung einbezogen sind (Mitglieder des Kontingentsteams im Besonderen Systemadministratoren und Tourenplaner), erhalten je nach Inhalt ihrer Tätigkeit Zugriff auf personenbezogene Daten der Teilnehmer*innen, soweit dies für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Mit den Empfänger*innen ist eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen.

Einzelne personenbezogene Daten werden an Unternehmen und Organisationen übertragen, deren Dienste der Veranstalter in Anspruch nimmt, um seine Pflichten aus dem Reisevertrag zu erfüllen (im Besonderen: Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) / Kesselhaken 23 34376 Immenhausen, Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg / Bismarckplatz 7/7a 41061 Mönchengladbach, Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder / VCP Bundeszentrale Wichernweg 3 in 34121 Kassel,



Bund muslimischer Pfadfinderinnen und Pfadfinder Deutschlands / Saalgasse 11 65183 Wiesbaden, Pfadfinderinnenwerk St. Georg e. V. / Carl-Mosterts-Platz 1 / 40477 Düsseldorf). Hierzu zählen insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern, Emailadresse, Mitgliedsnummer und Details zu den Reisedokumenten. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Einzelne personenbezogene Daten werden an den Veranstalter des Roverways (Guides and Scouts of Norway (Speiderne i Norge), c/o Norges KFUK-KFUM-speiderne, Postboks 6810, St. Olavs plass, 0130 Oslo, Norway) übermittelt. Dieser hat seinen Sitz in Norwegen und damit außerhalb des Geltungsbereiches der DSGVO und des BDSG. Der Veranstalter hat rechtliche und technische Vorkehrungen getroffen, damit die Datensicherheit und der Datenschutz der personenbezogenen Daten der Teilnehmer*innen zu jeder Zeit gewährleistet ist. Nähere Auskünfte zu diesen Vorkehrungen erteilt der rdp auf Anfrage.

Rechtsgrundlage der Übertragung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

3.4 Auf die erhobenen Gesundheitsdaten haben folgende Personen Zugriff: Die jeweils verantwortlichen Kontingentsleitungsverantwortlichen und Patrolleleader als verantwortliche Aufsichtspersonen; die Ärztinnen und Ärzte, soweit im Einzelfall eine medizinische Betreuung oder Behandlung des*der Teilnehmers*Teilnehmerin erforderlich wird; die Systemadministratoren des Deutschen Kontingents. Rechtsgrundlage sind Art. 6 Abs. 1 lit. b und d DSGVO. Mit den Empfängern*innen ist eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen.

3.5 Soweit gesundheitsbezogene Daten einzelner Teilnehmer*innen an den Veranstalter des Roverways übertragen werden, geschieht dies auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und d DSGVO.

3.6 Bild- und Tonaufnahmen dürfen vom rdp an Dritte weitergegeben werden, insbesondere an seine Mitgliedsverbände und für Zwecke der Information der Öffentlichkeit und für die Außendarstellung. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

4. Speicherungs- und Löschfristen

4.1 Die erhobenen Daten werden gespeichert, solange ihre Kenntnis für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Roverways erforderlich ist. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht oder gesperrt.

4.2 Bild- und Tonaufnahmen der Teilnehmer*innen werden gelöscht, sobald sie nicht mehr für Zwecke der Dokumentation der Veranstaltung oder für die Außendarstellung des rdp benötigt werden.

5. Betroffenenrechte

Betroffene haben das Recht,

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über ihre vom rdp verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfänger*innen, gegenüber denen ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei dem rdp erhoben wurden, sowie über das Bestehen



einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;

- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung ihrer beim rdp gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;

- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung ihrer beim rdp gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit sie nicht für die Zwecke der Vertragsdurchführung erforderlich sind oder die nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;

- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit (1) die Richtigkeit der Daten von ihnen bestritten wird, (2) die Verarbeitung unrechtmäßig ist, der Betroffene aber deren Löschung ablehnt, (3) der rdp die Daten nicht mehr benötigt, der*die Teilnehmer*in sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder (4) der*die Teilnehmer*in gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat;

- gemäß Art. 20 DSGVO ihre personenbezogenen Daten, die sie dem rdp bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und

- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Stand dieser Hinweise: September 2023.



REISEKOSTENABRECHNUNG

Name, Vorname: _____ Mail: _____
Straße: _____ PLZ, Ort: _____
Grund/Veranstaltung: _____
Mitfahrende: _____
Reisebeginn Datum: _____ Uhrzeit: _____
Reiseende Datum: _____ Uhrzeit: _____
Reiseweg: _____
Verkehrsmittel: PKW Bahn _____

Mir sind für o. g. Reisezwecke folgende Kosten entstanden:

❶	Bahn (2. Klasse)	= €	_____
❷	PKW: _____ km x € 0,20 (max. € 130,-)	= €	_____
❸	Unterkunft	= €	_____
❹	Verpflegung	= €	_____
❺	Sonstige Auslagen:		
	_____	= €	_____
	<u>Auszuzahlen</u>	= €	_____

Anmerkungen: _____

Ich versichere, dass mir von keiner anderen Stelle diese Reisekosten erstattet werden.

Die Originalbelege lege ich dieser Fahrtkostenabrechnung bei. Sie können aus buchhalterischen Gründen nicht zurückgesandt werden.

Die Reisekosten müssen innerhalb von acht Wochen nach Ende der Maßnahmen abgerechnet werden, sonst erlischt der Anspruch auf Erstattung.

Betrag bar erhalten.

Die mir entstandenen Kosten bitte ich auf das Konto IBAN: _____ ,
Kontoinhaber_in: _____ zu überweisen.

Ort, Datum

Unterschrift

Sachlich / rechnerisch richtig: _____

Finanz- und Reisekostenordnung des rdp e.V.

1. Grundsätze

Im Rahmen dieser Finanz- und Reisekostenordnung gilt für alle durch den rdp e.V. beauftragten Akteure (siehe 3.):

Bei allen Veranstaltungen und Reisen ist nach den Prinzipien Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und ökologischer Vertretbarkeit zu verfahren. Ausgaben sind immer kritisch nach ihrer Notwendigkeit und ihrem Umfang zu hinterfragen. Können Kosten von dritter Stelle erstattet/bezuschusst werden (z.B. Ministerien, DBJR etc.), ist gegenüber diesen Stellen abzurechnen. Über alle Ausgaben ist transparent und zeitnah Rechenschaft abzulegen. Etatgrößen des Wirtschaftsplanes und zusätzliche Vorgaben möglicher Zuschussgeber sind einzuhalten.

2. Haushaltsführung

Die Führung des Haushaltes erfolgt im Auftrag des Vorstands durch die Geschäftsstelle des rdp e.V. Die Aufgaben sind die Aufstellung des Haushaltes, die laufende Überwachung der Budgeteinhaltung und die Aufstellung der Schlussrechnung. Im Rahmen der Haushaltsführung schreibt sie den Haushalt fort und legt ihn dem benannten, für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied¹ des rdp e.V. regelmäßig vor.

Im Rahmen der Vollmachten für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind Wertgrenzen für die Freigabe von Zahlungen zu definieren.

Zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sind alle Zahläufe zusätzlich durch das Vorstandsmitglied, das für Finanzen zuständig ist, freizugeben. Von einer Zahlung begünstigte Personen dürfen dabei nicht an der Freigabe beteiligt sein.

3. Akteure des rdp e.V.

Die Teilnehmenden der folgenden Arbeitstagungen können die entstandenen Kosten für ihre Tätigkeit im Rahmen der regulären Sitzungen gegenüber dem rdp e.V. geltend machen:

Ringversammlung

(Übernahme der Unterkunfts-, Verpflegungs-, und Reisekosten der rdp-Funktionär*innen)

Ringleitung und -vorstand

(Übernahme der Unterkunfts-, Verpflegungs- und Reisekosten)

Ringvorstandstreffen

(Übernahme der Unterkunfts-, Verpflegungs- und Reisekosten im Rahmen von Ringleitungs- und -vorstandstreffen und Vertretungsaufgaben)

Internationale und Jugendpolitische Kommission

(Übernahme der Unterkunfts-, Verpflegungs- und Reisekosten bei Kommissionstreffen und im Rahmen von Vertretungsaufgaben, wenn die Personen durch den rdp ausgewählt werden. Werden Personen von Mitgliedsverbänden entsendet, müssen die damit verbundenen Kosten auch von den Mitgliedsverbänden getragen werden.)

Sonstige Arbeitsgruppen, Projektleitungen und Beauftragte des rdp

(Übernahme der Unterkunfts-, Verpflegungs- und Reisekosten) Ab einem Projektumfang von TC25 sind für Projekte des rdp separate Kalkulationen zu erstellen, die von der Ringversammlung beschlossen werden.

Gäste

Wenn Gäste zu Veranstaltungen/Arbeitstagungen eingeladen werden, können die Unterkunfts-, Verpflegungs- und Reisekosten durch den rdp e.V. übernommen werden. Die Anmeldung von Gästen muss vor der entsprechenden Veranstaltung bei der Geschäftsstelle erfolgen. Die Entscheidung über die Übernahme der Kosten trifft das zuständige Vorstandsmitglied.

Persönliche Delegationen

Ist aus Sicht der unter Punkt 2 genannten Gremien die Notwendigkeit gegeben, einzelne Personen als Vertretung des rdp e.V. zu Veranstaltungen zu entsenden, können auch für diese die Unterkunfts-, Verpflegungs- und Reisekosten durch den rdp e.V. übernommen werden.

Die Anmeldung persönlicher Delegationen muss **vor der entsprechenden Veranstaltung** bei dem zuständigen Mitglied der Ringleitung erfolgen.

Aufwendungen für Geschenke oder vergleichbare Aufmerksamkeiten können im Rahmen der Regelungen des jeweils gültigen Code of Conduct

4. Reisekostenordnung

Reisegenehmigung

Die Reisegenehmigung gilt als erteilt: für Mitglieder von Gremien, Arbeitskreisen des rdp e.V.

Alle anderen Reisen bedürfen – rechtzeitig vor Antritt – der Genehmigung durch das zuständige Vorstandsmitglied, bei Angestellten des rdp e.V. durch den Dienst- oder Fachvorgesetzten.

Kostenerstattung

Grundlage für die Kostenerstattung ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG), dessen Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen.

Bahn und weitere öffentliche Verkehrsmittel

Erstattet werden die entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die Bahnfahrt 2. Klasse (einschließlich der erforderlichen Zuschläge). Vorhandene Einsparmöglichkeiten wie Mitfahrerrabatt, BahnCard und andere Angebote der Bahn müssen umfassend genutzt werden, wobei Angebote mit Zug- und Terminbindung nicht unter diese Regelung fallen.

Kosten für die Anschaffung einer BahnCard können übernommen werden, wenn es für den rdp voraussichtlich wirtschaftlich sinnvoll ist und vor der Anschaffung durch das zuständige Vorstandsmitglied genehmigt wurde.

Bei Verwendung einer eigenen BahnCard 100 werden die Kosten getragen, die beim Kauf einer Fahrkarte unter Verwendung einer BahnCard 50 angefallen wären.

Erstattet werden ferner die entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die Nutzung weiterer öffentlicher Verkehrsmittel.

Taxen und Leihwagen

Die Benutzung von Taxen ist zu vermeiden und in jedem Einzelfall zu begründen.

Leihwagen dürfen nur in besonders begründeten Fällen nach vorheriger Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied oder die Geschäftsführung angemietet werden

PKW

Reisen mit dem Kraftfahrzeug sollen grundsätzlich vermieden werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist dem/der Reisenden freigestellt, statt öffentlicher Verkehrsmittel ein privateigenes Kraftfahrzeug zu nutzen.

Ein begründeter Ausnahmefall liegt nur dann vor, wenn der Zweck der Reise durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht oder nur sehr erschwert erreicht werden kann oder erhebliche Materialmengen mitgeführt werden müssen. Zur Anfahrt an einen Bahnhof darf das Kraftfahrzeug grundsätzlich genutzt werden. Erforderliche Parkgebühren können in der Regel erstattet werden. Dass ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, ist auf der Reisekostenabrechnung durch den*die Reisende*n zu begründen.

Es werden pro mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegten Kilometer 0,20 € erstattet, höchstens jedoch 130,00€ (§5 BRKG). Eine Entscheidung zur Nutzung des PKW im Rahmen der normalen Erstattung liegt nach Feststellung eines Ausnahmefalles bei der*m Nutzer*in. Besteht an der Benutzung eines Kraftwagens ein erhebliches dienstliches Interesse, so kann die Wegstreckenentschädigung bis zu 0,30 € je zurückgelegtem Kilometer betragen. Diese Regelung kann nur nach vorheriger Begründung und vorheriger Genehmigung durch das zuständige Vorstandsmitglied Anwendung finden.

Nach Absprache im Vorfeld mit dem zuständigen Vorstand können in Ausnahmefällen² auch Tankkosten bis zu dem Höchstsatz von 130,00€ direkt abgerechnet werden.

Benutzung des Flugzeuges

Flugreisen innerhalb des Bundesgebietes sowie in angrenzende Länder sollen grundsätzlich vermieden werden. Alle Flugreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das zuständige Vorstandsmitglied. Um der Verantwortung nachhaltigen Reisens gerecht zu werden, müssen Flugreisen möglichst vollständig kompensiert werden. Dies ist über entsprechende Angebote möglich. Bis zu 50% des errechneten Kompensationsbetrags können auch alternativ in praktische Nachhaltigkeits-, bzw. Klimaprojekte, die mit den Teilnehmer*innen durchgeführt werden, investiert werden.

Unterkunft und Verpflegung

Bei Arbeitstagungen und Veranstaltungen (vgl. Punkt 2) sollen grundsätzlich Unterkunft und Verpflegung vom Veranstalter gewährt bzw. veranlasst werden. Veranstaltungen mit Hotelunterkunft sind zu vermeiden. Die Kosten für individuelle Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) werden nach Vorlage der Belege erstattet. Die im BRKG jeweils angegebenen Sätze (aktuell: Dienstreisedauer 8-14 Stunden → 6 €; 14-24 Stunden → 12 €; 24 Stunden → 24 €) gelten als Obergrenze für die Erstattung. Trinkgeld wird maximal bis zu einer Höhe von 10% der jeweiligen Verpflegungskosten erstattet.

Wird eine individuelle Übernachtung erforderlich, werden die entstandenen Kosten nach Vorlage der Belege erstattet.

Es werden grundsätzlich keine Tages- bzw. Übernachtungspauschalen (Tagegeld/Übernachtungsgeld) gezahlt. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn ohne triftigen Grund auf gewährte Unterkunft oder Verpflegung verzichtet wird.

Geschäftliche Essen müssen durch das zuständige Vorstandsmitglied im Vorherein genehmigt werden. Im Rahmen der Belegführung sind der Anlass und die Teilnehmenden zu dokumentieren. Alkoholische Getränke sind grundsätzlich nicht abrechenbar.

Nebenkosten

Nebenkosten sind sonstige Auslagen, die zum Erledigen des Dienstgeschäftes notwendig waren, z.B. für Reisegepäck, Telefon-

¹ Unter dem zuständigen Vorstand wird in diesem Dokument stets das laut Aufgabenteilung des Vorstands inhaltlich zuständige Vorstandsmitglied verstanden. Abweichungen davon werden explizit kenntlich gemacht (z.B. „das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied“).

² Solche Ausnahmefälle können etwa bei der kostenfreien Überlassung von Stammesfahrzeugen oder vergleichbaren Fällen entstehen.

und Postgebühren, Teilnahmebeiträge, Zeitungen, und Fahrpläne (?) fallen nicht darunter. Bei den Nebenkosten gilt das Prinzip der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit in besonderem Maße.

Abrechnung

Für jede Dienstreise und jeden Reisezweck ist grundsätzlich eine gesonderte Reisekostenabrechnung zu erstellen. Die entsprechenden Vordrucke des rdp e.V. sind zu verwenden und Belege beizufügen um damit den jeweiligen Vorgang zu dokumentieren.³ Reisekostenabrechnungen für Reisen, die länger als drei Monate zurückliegen, werden zurückgewiesen, wenn nicht zwingend notwendige Gründe für die verspätete Abrechnung vorliegen.

Sonderregelungen

Von dieser Reisekostenordnung abweichende Ausnahmeregelungen können durch ein Vorstandsmitglied des rdp e.V. getroffen werden; ein entsprechender Vermerk ist anzufertigen.

5. Großprojekte/Großveranstaltungen

Für Maßnahmen und Vorhaben, deren Abwicklung sich über einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr erstreckt, ist ein gesonderter Haushaltsplan aufzustellen. Für Großprojekte und Großveranstaltungen kann eine eigenständige Finanzordnung durch den Vorstand beschlossen werden, sofern diese keine Lockerung von Bestimmungen der Finanzordnung des rdp vorsieht. Eine solche projektspezifische Finanzordnung soll Wertgrenzen, ab denen der Vorstand in Vergabeprozesse einzubinden ist, definieren.

6. Auftragsvergaben, Verträge & Rechnungslegung

Leistungen dürfen grundsätzlich nur beauftragt werden, wenn für diese im Wirtschaftsplan (inkl. eventueller Haushaltspläne von Großprojekten) eine entsprechende Deckung vorgesehen ist. Bei Abweichung ist zuerst Rücksprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied zu halten.

Alle Verträge und Aufträge sind auf Namen und Adresse des Rings deutscher Pfadfinder*innenverbände e.V. (rdp e.V.) zu schließen.

Alle Verträge und Aufträge sind – wenn möglich digital - an die Geschäftsstelle zur Ablage zu senden.

Die Buchhaltung erfolgt, falls nichts anderes vertraglich vereinbart ist, in der rdp Geschäftsstelle.

Verträge mit Gasthäusern, Herbergen und Zeltplätzen sind grundsätzlich über die rdp Geschäftsstelle abzuwickeln. Bei Leistungsvergaben an Druckereien und Agenturen ist vor Auftragsvergabe mit dem zuständigen Vorstand zu klären, ob eine inhaltliche Durchsicht vorab notwendig ist.

Alle investiven Beschaffungen sind im Vorfeld mit dem Vorstand abzustimmen und werden in der Geschäftsstelle inventarisiert.

Reisekosten werden entsprechend der Reisekostenordnung erstattet. Bei Leistungen über einem Wert von 1.000,- Euro gilt es nach §14 UVgO , drei Angebote einzuholen. Es ist zu dokumentieren, welcher der Anbieter beauftragt wurde. Sollte nicht der günstigste Bieter den Zuschlag erhalten, ist dies schriftlich zu begründen und mit dem Vorgang zu dokumentieren. Gründe für solch eine Abweichung können insbesondere nachhaltige Aspekte sein. Die Auftragsvergabe hat schriftlich mit Bezug auf das entsprechende Angebot zu erfolgen.

Vergabeberechtigte

- Die Vorstandsmitglieder des rdp e.V. Die Assistenz des Vorstands, im Rahmen der in ihrer Handlungsvollmacht festgelegten Grenzen.

7. Genehmigungsprozesse

Zur Vereinfachung der Führung der täglichen Vereinsgeschäfte gilt beim Abschluss von Geschäften (im Innenverhältnis) im Sinne des Vereins Folgendes:

- Bis EUR 1.000,00 ist jedes Mitglied des Vorstandes einzelvertretungsberechtigt.
- -Ab einem Betrag von mehr als EUR 1.000,00 bis zu einem Betrag von EUR 10.000,00 ist die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich
- -Ab Beträgen von mehr als EUR 10.000,00 hat der gesamte Vorstand hierüber zu entscheiden. Als Entscheidungsgrundlage sollen Vergleichsangebote eingeholt werden.

Zustimmungen und Genehmigungen zu allen Geschäften müssen in jedem Fall in Textform dokumentiert und dem Zahlungsvorgang angehängt werden.

Beim Abschluss von Geschäften und Verträgen, die nicht alltäglicher Natur sind sowie Krediten und Darlehen, hat grundsätzlich der gesamte Vorstand einvernehmlich darüber zu entscheiden.

8. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist zeitnah nach kaufmännischen Gesichtspunkten fertigzustellen. Er bezieht sich auf den jährlichen Haushaltsplan und in dem jeweiligen Haushaltsjahr angeschlossene gesonderte Haushalte. Das Prüfungsergebnis ist von der Ringversammlung entgegenzunehmen.

Beschlossen auf der Ringversammlung des rdp e.V. am 11.03.2023

³ Im rdp-Büro können die Originalbelege eingereicht werden, damit sie beim rdp ordnungsgemäß aufbewahrt werden. Es können die Abrechnungen aber auch digital eingereicht werden. In diesem Fall

wird durch den rdp die Abrechnung in digitaler Form gespeichert. Die abrechnende Person hat in diesem Fall die jeweils gültige vorgeschriebene Aufbewahrung der Originalbelege sicherzustellen.

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif 3en. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Krankenversicherungsvertrags erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB/AK-3en und dem Tarif 3en. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Auslandsreise-Krankenversicherung für aus der Bundesrepublik Deutschland ausreisende Personen. Die Versicherung gilt für einen einzelnen, konkret terminierten Auslandsaufenthalt mit einer Maximaldauer von 36 Monaten



Was ist versichert?

- ✓ Medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen
- ✓ Schwangerschaftsvorsorge und Entbindung
- ✓ Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen
- ✓ Arznei- und Verbandmittel
- ✓ Heil- und Hilfsmittel
- ✓ Leistungen eines Heilpraktikers, Chiropraktikers und Osteopathen
- ✓ Krankenhausaufenthalt, inkl. Operationen
- ✓ Vom Krankenhaus berechnete Kosten
- ✓ Hebamme und Entbindungspfleger
- ✓ Schmerzstillende Zahnbehandlung
- ✓ provisorischer Zahnersatz sowie Reparaturen von Prothesen (nicht jedoch die Neuanfertigung von Zahnersatz, Kronen und Inlays)
- ✓ Kinderbetreuungskosten bei minderjährigen Kindern
- ✓ Behandlung akuter Belastungsreaktionen zur Vermeidung posttraumatischer Belastungsstörungen
- ✓ Telefonkosten
- ✓ Such-, Rettungs- oder Bergungskosten
- ✓ Versicherungsschutz bei vorübergehender Rückkehr in das Herkunftsland bis zu sechs Wochen (bei einer Versicherungsdauer von mehr als 365 Tagen)
- ✓ medizinisch notwendiger Transport durch Rettungsdienste zum nächstgelegenen Krankenhaus oder Arzt und zurück
- ✓ Medizinisch sinnvoller Rücktransport nach Deutschland oder in das Herkunftsland



Was ist nicht versichert?

- ✗ Behandlungen, die nicht medizinisch notwendig sind
- ✗ Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind
- ✗ Behandlungen durch Ehegatten/eingetragene Lebensgefährten, Eltern oder Kinder
- ✗ Heilbehandlungen, von denen bei Grenzüberschreitung feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten
- ✗ Schwangerschaftsabbrüche und deren Folgen (ausgenommen Schwangerschaftskomplikationen)
- ✗ Heilbehandlungen im Ausland, die der Grund für den Reiseantritt waren
- ✗ Brillen, Kontaktlinsen und Hörgeräte
- ✗ Psychotherapie
- ✗ Kur, Sanatoriums- und Reha-Behandlungen
- ✗ Auf Vorsatz oder Sucht beruhende Krankheiten und Unfälle

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie in Nr. 8 des Tarifs 3en.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Aufwendungen unterliegen den im Tarif aufgeführten Erstattungsbegrenzungen.
- ! Die maximale Dauer des Versicherungsschutzes beträgt 36 Monate.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Auf Verlangen müssen Sie dem Versicherer jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist.
- Im Versicherungsfall sind Sie auf Verlangen des Versicherers zudem zur Mitwirkung und zur Minderung des Schadens verpflichtet.
- Eine Verletzung Ihrer Verpflichtungen kann dazu führen, dass die Leistungspflicht des Versicherers entfällt.
- Für mitversicherte Personen gilt das entsprechend.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Einmalbeitrag und bei Vertragsabschluss fällig.
- Der Beitrag wird per SEPA-Überweisungsauftrag oder durch Einzahlung beim Kreditinstitut gezahlt.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt. Dieser ist in der Versicherungsbestätigung ausgewiesen.
- Für die Entbindung gilt eine Wartezeit von 8 Monaten.
- Der Versicherungsschutz endet
 - mit Beendigung des vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland
 - mit Überschreitung der versicherten Dauer des Auslandsaufenthalts
 - wenn der Wohnsitz in Deutschland aufgegeben wird
 - wenn die versicherte Person stirbt



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Bei vorzeitiger, nachgewiesener Beendigung des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes kann der Vertrag zum entsprechenden Zeitpunkt beendet werden.

Tarif 3en

Auslandsreise-Krankenversicherung

Stand: 01.01.2022, SAP-Nr. 336502, 12.2021

Der Tarif gilt nur in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung (AVB/AK-3en)

1. Wer kann sich versichern?

Versicherungsfähig sind Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Die Versicherungsfähigkeit ist auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen. Sind für eine Person die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit nicht gegeben, kommt insoweit trotz Beitragszahlung ein Versicherungsvertrag nicht zustande.

2. Was umfasst der Versicherungsschutz?

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere im Tarif genannte Ereignisse, die während einer vorübergehenden Auslandsreise auftreten.

Als vorübergehende Auslandsreise/Auslandsaufenthalt im Sinne dieses Tarifs gilt auch eine vorübergehende Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland, sowie die vorübergehende Rückkehr in die Länder, in denen die versicherte Person einen Wohnsitz hat; Voraussetzung ist, dass auch dort gemäß Ziffer 3 Satz 3 Versicherungsschutz besteht.

Der Tarif leistet bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für Heilbehandlung und erbringt sonst vereinbarte Leistungen.

3. Wo besteht der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Nicht als Ausland gelten die Bundesrepublik Deutschland sowie die Länder, in denen die versicherte Person einen Wohnsitz hat.

Dauert der Versicherungsschutz länger als 365 Tage, besteht dieser auch in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in den Ländern, in denen die versicherte Person einen Wohnsitz hat, bis zu einer Dauer von sechs Wochen je Aufenthalt, sofern eine nur vorübergehende Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland oder in die Länder, in denen die versicherte Person einen Wohnsitz hat, erfolgt.

4. Wie wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen und wie lange dauert der Versicherungsvertrag?

Die Versicherung muss auf dem vom Versicherer hierfür vorgesehenen Antrag/Überweisungsauftrag beantragt werden (siehe Ziffer 2 AVB/AK-3en). Der Versicherungsvertrag wird für die im Antrag angegebene Anzahl von Reisetagen abgeschlossen. Die Höchstversicherungsdauer beträgt 36 Monate.

Sollte sich die Dauer der Reise wider Erwarten verlängern, kann die ursprünglich vereinbarte Versicherungsdauer vor deren Ablauf auf Antrag ausgedehnt werden. Dieser Antrag ist in Textform zu stellen. Dabei besteht jedoch Versicherungsschutz nur für Versicherungsfälle, die nach Beantragung der Verlängerung eingetreten sind.

5. Was ist ein Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist

- a) die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen,
- b) die medizinisch notwendige Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Frühgeburten, notfallbedingten Schwangerschaftsabbrüchen und Fehlgeburten.
- c) Schwangerschaftsvorsorge und Entbindung. Für die Entbindung besteht eine Wartezeit von 8 Monaten.
- d) ein medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport sowie der Tod.

Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht.

Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

6. Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Der Versicherer leistet im tariflichen Umfang für Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sowie für Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Hierzu zählen zum Beispiel Röntgen- und Strahlendiagnostik, Strahlentherapie, chirotherapeutische, physiotherapeutische und osteopathische Behandlungen.

Darüber hinaus leistet der Versicherer für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso Erfolg versprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinische Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Der Versicherer kann jedoch seine Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wären.

6.1 Erstattet werden die Aufwendungen für:

- a) Beratungen und Behandlungen durch Ärzte und Zahnärzte, einschließlich Operationen und Operationsnebenkosten,
- b) Beratungen und Behandlungen durch Heilpraktiker, Osteopathen und Chiropraktiker,
- c) Leistungen der Hebamme und des Entbindungspflegers
- d) Arznei- und Verbandmittel nach Verordnung durch einen Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker, Nicht als Arzneimittel gelten, auch wenn sie verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, Nähr- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden,
- e) durch einen Arzt oder Heilpraktiker verordnete Heilmittel: Inhalationen, Wärme- und Elektrotherapie sowie – nach einem während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfall – medizinische Bäder und Massagen,
- f) durch einen Arzt oder Heilpraktiker verordnete Hilfsmittel (ohne Sehhilfen und Hörgeräte), soweit diese erstmals während des Auslandsaufenthaltes erforderlich werden,
- g) Röntgendiagnostik, Strahlendiagnostik und Strahlentherapie,
- h) Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung. Bei stationärer Heilbehandlung eines minderjährigen Kindes werden zusätzlich die Kosten der Mitaufnahme einer Begleitperson im Krankenhaus bzw. deren Unterbringungskosten im Hotel bis zur Höhe der Kosten der Mitaufnahme im Krankenhaus erstattet,
- i) den medizinisch notwendigen Transport durch anerkannte Rettungsdienste (z.B. Kranken-, Unfall-, Rettungswagen oder Rettungshubschrauber) zum und vom nächsterreichbaren zur Behandlung geeigneten Krankenhaus oder zum und vom nächsterreichbaren Notfallarzt zur Erstversorgung nach einem Unfall oder Notfall. Die Aufwendungen werden ebenfalls übernommen, wenn es sich um eine medizinisch notwendige Verlegung in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus handelt. Erfolgt die Fahrt nicht durch einen Rettungsdienst (z. B. Taxi), ist die Leistung auf einen Rechnungsbeitrag von insgesamt 30 Euro je Versicherungsfall begrenzt
- j) Such-, Rettungs- oder Bergungskosten von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich, organisierten Rettungsdiensten nach einem Unfall der versicherten Person, wenn im unmittelbaren Anschluss eine stationäre Behandlung stattfindet. Diese Leistungen sind begrenzt auf maximal 2.500 Euro je versicherte Person und Versicherungsfall,
- k) schmerzstillende Zahnbehandlung durch Zahnärzte und die damit in Verbindung stehenden notwendigen Zahnfüllungen in einfacher Ausführung, die Anfertigung von provisorischem Zahnersatz, sowie Reparaturen von Prothesen (nicht jedoch Neuanfertigung von Zahnersatz, Kronen und Inlays),
- l) für die Behandlung von akuten Belastungsreaktionen durch Ärzte oder Psychotherapeuten zur Vermeidung von posttraumatischen Belastungsstörungen. Voraussetzung hierbei ist, dass es sich um die Folge eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Ereignisses (z. B. Naturkatastrophen, Flugzeugabstürze, Eisenbahnunglücke oder Gewaltverbrechen) handelt. Wir erstatten 5 Sitzungen ohne vorherige Kostenzusage. Voraussetzung für die Kostenübernahme von weiteren Sitzungen ist die Kostenzusage durch den Versicherer oder den Notruf-Service.
- m) Kinderbetreuungskosten bei minderjährigen Kindern. Aufwendungen für die Notfallbetreuung vor Ort werden erstattet, wenn alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - a) die mitreisenden minderjährigen Kinder müssen beim Versicherer auslandsreisekrankenversichert sein,

- b) der Versicherte wird stationär behandelt, zurücktransportiert oder ist verstorben. Der Aufenthalt im Krankenhaus ist medizinisch notwendig und fällt nicht unter Ziffer 7 genannte Versicherungsfälle, für die kein Versicherungsschutz besteht
- c) kein anderer Mitreisender kann die Kinder betreuen,
- d) die Kinderbetreuung wird durch den Notruf-Service organisiert.
Erstattet werden die Aufwendungen für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes der versicherten Person. Im Falle des Todes werden die Aufwendungen bis zur Rückkehr der Kinder an ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland übernommen, auch nachweislich entstandene zusätzliche Rückreisekosten der Kinder werden übernommen.
- n) die nachgewiesenen Telefonkosten für Telefongespräche aus dem Ausland mit dem Versicherer oder mit dem vom Versicherer benannten Notruf-Service. Ersetzt werden maximal 20 Euro je versicherte Person und Auslandsaufenthalt.

6.2 Bei Heilbehandlungen in der Bundesrepublik Deutschland werden

- Aufwendungen für ärztliche, zahnärztliche Leistungen und Heilpraktikerleistungen übernommen, soweit diese im Rahmen der Höchstsätze der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), Zahnärzte (GOZ) und Heilpraktiker (GebüH) liegen und deren Bemessungsgrundsätzen entsprechen, erstattet
- Aufwendungen für Hebammen und Entbindungspfleger nach den Grundsätzen und im Rahmen der Höchstsätze der jeweils geltenden Hebammen-Gebührenverordnung erstattet.
- Aufwendungen für psychologische Psychotherapeuten, sowie Kinder- und Jugendpsychotherapeuten nach den Grundsätzen der GOP bis zu den dort jeweils festgelegten Höchstsätzen erstattet.

6.3 Erstattungsfähig sind die Kosten eines Rücktransports, die durch den Eintritt des Versicherungsfalls zusätzlich für die Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland oder in die Länder, in denen die versicherte Person einen Wohnsitz hat anfallen. Zusätzlich werden die Kosten für eine Begleitperson erstattet, wenn die Begleitung medizinisch sinnvoll ist.

Voraussetzungen sind, dass:

- a) der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine stationäre Behandlung voraussichtlich länger als 14 Tage dauert oder die voraussichtlichen Kosten der Heilbehandlung im Ausland die Kosten des Rücktransports übersteigen würden,
- b) der Rücktransport an den ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächsterreichbare geeignete Krankenhaus erfolgt,
- c) der Rücktransport durch den Versicherer oder den Notruf-Service organisiert werden. Wird weder der Versicherer noch der Notruf-Service mit der Organisation beauftragt, ist die Leistung auf die Kosten begrenzt, die auch bei der Organisation durch den Versicherer oder den Notruf-Service angefallen wären.

6.4 Beim Tode der versicherten Person werden die Kosten der Bestattung am Sterbeort im Ausland oder der Überführung an deren letzten ständigen Wohnsitz erstattet.

6.5 Der versicherten Person steht die Wahl unter den im Ausland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern, Physiotherapeuten, Chiropraktikern, Psychotherapeuten, psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten frei. Verordnungen von Arznei-, Verband-, Heil- oder Hilfsmittel können unter den unter 6.1 d, e und f genannten Voraussetzungen erstattet werden.

Bei medizinisch notwendiger, stationärer Heilbehandlung besteht freie Wahl unter den im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen.

6.6 Werden die Kosten einer stationären Krankenhausbehandlung von einem anderen Kostenträger ganz oder teilweise übernommen, zahlt der Versicherer neben den verbleibenden erstattungsfähigen Restkosten ein Krankenhaustagegeld. Das Krankenhaustagegeld errechnet sich wie folgt: Höhe der Kostenbeteiligung geteilt durch die Anzahl der Tage der stationären Behandlung, höchstens 30 Euro täglich. Bei stationärer Behandlung kann anstelle jeglicher Kostenerstattung ein Krankenhaustagegeld von 30 Euro pro Tag gewählt werden.

7. In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz ?

- 7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für:
 - a) Behandlungen, von denen bei Reiseantritt aufgrund einer bereits diagnostizierten Erkrankung feststand, dass sie bei planmäßiger

Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten, Lebenspartners gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde. Unerwartete Verschlechterungen des Gesundheitszustandes bei chronischen Erkrankungen sind hingegen versichert,

- b) Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war,
- c) Krankheiten und Unfälle einschließlich ihrer Folgen sowie für Todesfälle während eines Auslandsaufenthaltes, die durch Kriegereignisse oder innere Unruhen verursacht worden sind. Bei einem Auslandsaufenthalt besteht Versicherungsschutz längstens bis zum Ende des 7. Tages nach Bekanntgabe einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes wegen kriegerischer Ereignisse oder innerer Unruhen, es sei denn, eine Ausreise ist unverschuldet und nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Terroristische Anschläge und deren Folgen zählen nicht zu kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen,
- d) auf Vorsatz, Selbstmord, Selbstmordversuch oder auf Sucht (z. B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen,
- e) Kur und Sanatoriumsbehandlung sowie Rehabilitationsmaßnahmen,
- f) ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Diese Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltszweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird,
- g) Behandlung durch Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, Eltern oder Kinder; nachgewiesene Sachkosten werden nach Ziffer 6 erstattet,
- h) eine durch Siechtum oder Pflegebedürftigkeit bedingte Behandlung oder Unterbringung,
- i) Aufwendungen für Schwangerschaftsabbrüche und deren Folgen (bis auf die unter 5. b genannten Versicherungsfälle),
- j) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen. Erstattet werden können diese Behandlungen unter den unter 6.1 i) genannten Voraussetzungen.

7.2 Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung für die Verhältnisse des Reiselandes nicht angemessen, kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

7.3 Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heil- oder Unfallfürsorge, ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben. Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Krankenhaustagegeld werden hiervon jedoch nicht berührt.

7.4 Soweit im Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser jedoch im Rahmen seiner Verpflichtungen in Vorleistung treten.

8. Was kostet der Versicherungsschutz?

Der Beitrag richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragstabelle des Versicherers.

Alter 0 – 100	Beiträge pro Person und Tag	Beiträge pro Person und Tag	Beiträge pro Person und Tag
	vom 1. bis zum 60. Tag	vom 61. bis zum 365 Tag	ab dem 366
	0,30 €	1,55 €	4,40 €

Die Beiträge sind gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 5 b) VersStG von der Versicherungssteuer befreit.

9. Welche Assistance-Leistungen werden erbracht?

Assistance-Leistungen werden nur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht.

- a) Benennung von Ärzten und Krankenhäusern im Ausland
- b) Organisation des medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransports aus dem Ausland
- c) Organisation und Notfallbetreuung von minderjährigen Kindern vor Ort
- d) medizinische Auskünfte und Ratschläge vor und während Auslandsreisen.

Falls eine Krankenhausbehandlung oder ein Rücktransport erforderlich wird, kümmern wir uns um die Kostenübernahme. Bitte informieren Sie zeitnah vorher unseren Notruf-Service. Unseren 24-Stunden-Notruf-Service erreichen Sie nahezu weltweit sieben Tage die Woche:

Für Anrufe aus dem Ausland: +49 (0) 1805 603600*

* aus dem Ausland: Gesprächsgebühren abhängig vom Reiseland. Aus Deutschland: 14 Cent / Min. aus dem deutschen Festnetz, höchstens 42 Cent / Min. aus Mobilfunknetzen

Anmeldung für das rdp-Kontingent zum Roverway 2024

Das Roverway ist eine internationale Großveranstaltung für Ranger*Rover. 5.000 Teilnehmende aus ganz Europa treffen sich in der Region Stavanger, Norwegen. Unter dem Motto „North of the Ordinary“ findet es vom 19. 07 bis zum 02. 08.2024 statt. Die Teilnahme des deutschen Kontingents beim Roverway ist eine Veranstaltung des Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände (rdp). Hiermit bestätige ich die Anmeldung von:

1. Teilnehmende:r / IST des Deutschen Kontingents:

Vorname & Name:

Geburtsdatum:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

2. Angaben eines/der Erziehungsberechtigten (nur für Minderjährige):

Vorname & Name:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

4. Anmeldung als:

Teilnehmer:in

International Service Team (IST)

5. Unterschrift(en):

Teilnehmer:in / IST:

Datum (TT.MM.JJJJ):

Unterschrift:

Erziehungsberechtigte:r (bei Minderjährigen):

Datum (TT.MM.JJJJ):

Unterschrift:

Die erhobenen Daten werden von den Kontingentsleitungsverantwortlichen für die Abwicklung der Anmeldung des*der Teilnehmers*Teilnehmerin/ IST verwendet. Die Rechtsgrundlage sind Art. 6 Abs. 1 lit. b und d DSGVO. Mit den Empfängern*innen ist eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen.

Das unterschriebene Dokument wird bitte bis 17.12.2023 an roverway@rdp-bund.de gesendet.

(Ihr könnt [digital unterschreiben](#) oder die Datei drucken und einscannen).

Erstellung eines SEPA-Lastschriftmandats

Empfänger:

Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände e.V. (rdp)
Chausseestraße 128
10115 Berlin

infa@pfadfinden-in-deutschland.de

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger (Name siehe Oben), Zahlungen von meinem / unserem Konot mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Name siehe oben) auf mein / unser Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Die Zahlungsart ist eine wiederkehrende Zahlung, und geschieht in drei Raten.

1. Name des / der Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber:in)

2. Adresse des / der Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber:in)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

3. IBAN

4. BIC

5. Ort

6. Datum (TT.MM.JJJJ)

7. Unterschrift(en) der:des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber:in)

Die erhobenen Daten werden von den Kontingentsleitungsverantwortlichen für die Abwicklung der Anmeldung des*der Teilnehmers*Teilnehmerin/ IST verwendet. Die Rechtsgrundlage sind Art. 6 Abs. 1 lit. b und d DSGVO. Mit den Empfängern*innen ist eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen.

Das unterschriebene Dokument wird bitte bis 17.12.2023 an roverway@rdp-bund.de gesendet.

(Ihr könnt [digital unterschreiben](#) oder die Datei drucken und einscannen).